

Nachrichten vom Landtage.

Vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 2. Mai 1833.

(Beschluss.)

Hierauf nahm D. Schilling das Wort, und erklärte sich damit einverstanden, daß die Verordnung vom 25. Mai 1832. nicht sowohl als eine Abänderung des Wahlgesetzes, sondern nur als eine im Geiste desselben geschehene Ergänzung anzusehen sei. Allein erheblich und bedenklich sei die Frage, ob es wohlgethan und zu rechtfertigen sei, daß man bei Erlassung des Wahlgesetzes von dem, was mit den vorigen Ständen verhandelt worden, abgegangen sei. Ob die eine oder die andere Ansicht die rathsamste gewesen, lasse er dahin gestellt sein, nach seinem Dafürhalten aber, und nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde, müsse ein Gesetz gerade so, wie es von den Ständen vorher berathen worden sei, abgefaßt werden. Auch sei es ihm zweifelhaft, ob die Erlassung der oben angezogenen Verordnung nach dem §. 87. oder 88. der Verfassungsurkunde zu beurtheilen. Im übrigen trete er dem Gutachten der Deputation wegen Annahme des in Frage stehenden Gesetzentwurfs bei.

Secretair Harß erinnert dagegen, daß die 2. Hälfte des §. 55. des Wahlgesetzes lediglich durch einen Irrthum in das Wahlgesetz gekommen sei, welcher den Ständen eben so wie der Regierung zur Last falle, und daß Letztere selbst nach Erkennung des Fehlers solchen zu verbessern außer Stand gewesen sei, weil sie von dem durch die Stände genehmigten, und von einer Deputation derselben signirten Exemplare nicht habe abweichen dürfen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck stimmt Secretair Harß bei, daß der Regierung kein Vorwurf zu machen, man habe es von beiden Seiten übersehen. Beim Anfange des Landtags 1831 habe man sich bei Kleinigkeiten oft zu sehr aufgehalten, und am Ende habe die Zeit gefehlt, und sei in hochwichtigen Dingen die höchste Eile geboten gewesen. Vestigia terrent, setzt er hinzu.

D. Schilling findet durch diese Erläuterung die aufgestellte Frage erledigt, und nachdem sich noch mehrere Mitglieder für den Gesetzentwurf ausgesprochen, wird vom Präsidenten die Frage gestellt, ob die Kammer gemeint sei, den Gesetz-Vorschlag anzunehmen? — Nach Abtritt der königlichen Beauftragten ergiebt sich bei der durch Namensaufruf bewirkten Abstimmung, daß 34 Mitglieder für, und 1 (Reiche-Eisenstuck) gegen den Gesetz-Vorschlag stimmen.

Man fuhr nun mit der Berathung über die von der 2. Kammer beantragte Vorlegung eines verbesserten Wahlgesetzes fort.

Der Referent v. Carlowitz verkennt nicht, daß das Wahlgesetz einige Mängel habe, findet dieselben jedoch nicht so wesentlich, um schon jetzt eine Revision dieses Gesetzes zu veranstalten. Außer den im Deputationsberichte angeführten Gründen spräche auch noch dagegen, daß die gemachte Erfahrung zu kurz sei, um darauf mit Sicherheit eine Verbesserung der mangelhaften Bestimmungen bauen zu können; ohnehin werde eine zweckmäßige Reform der Wahlan gelegenheit unausführbar bleiben, so lange nicht eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt worden sei. Uebrigens kenne ja die Regierung die Mängel des Wahlgesetzes, und werde nach der in zweiter Kammer erteilten Zusicherung solche gewiß sorgfältig sammeln, weshalb es eines besondern Antrags in dieser Beziehung nicht bedürfe. — Der Sprecher ging nun auf die Frage, über die zu Giltigkeit der Wahl eines Rittergutsbesitzers erforderliche Anzahl von Stim menden über, worüber er eine Bestimmung nicht für nothwendig, auch nicht für angemessen hielt, weil die Rittergutsbesitzer vermöge eignen Rechts über die Wahlen Theil nähmen, und daher nicht in dieselbe Classe mit erst selbst gewählten Wahl männern zu setzen wären. Daß Interesse an den ständischen Wahlen werde von Jahr zu Jahr steigen, und niemals der Fall eintreten, daß eine zu kleine Zahl von Wählern gegenwärtig sei. Wenn er daher für den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzvorschlags in dieser Sache nicht stimmen könne, so wünsche er doch, daß die Kammer in der ständischen Schrift ausspreche, wie man der Regierung das Recht, Wahlen der Rittergutsbesitzer wegen der zu geringen Zahl der Wähler aus rationellen Gründen zu cassiren, nicht zuzugestehen vermöge; vielmehr jede von den Rittergutsbesitzern vollzogene Wahl nach den einschlagenden Verhältnissen für gültig erkenne.

D. Deutrich bemerkt, daß bei einer zu geringen Zahl von Wählern nach dem Wesen des Geschäfts allerdings Bedenken einträten.

Dr. Großmann hält dafür, daß die Theilnahme an den Wahlen für die Rittergutsbesitzer nicht bloß facultativ sein dürfte. Es könnte ja in Folge des Interesses, welches die Rittergutsbesitzer an einander knüpfen, der Fall eintreten, daß sie einmal Alle wegbleiben könnten, wodurch das Beginnen der Ständeversammlung unmöglich würde, wenigstens so viel die 2. Kammer anlange. Es ließe sich denken, daß sogar die ganze Staatsmaschine dadurch in Stocken gerieth. Er wolle nicht gerade darauf antragen, daß die Anwesenheit von 2 Drittheilen zur Giltigkeit der Wahlen erfordert werde, allein er halte die Bestimmung der Zahl von Rittergutsbesitzern, welche anwesend sein müßten, schon deshalb für nothwendig, weil hierdurch mittel-